

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) sowie aufgrund von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1-4 und § 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Timmendorfer Strand vom 27.06.2024 folgende Satzung für die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Timmendorfer Strand.
- (2) Aufgabe der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand ist es, Bücher und andere Informationsträger, im Folgenden „Medien“ genannt, aus allen Wissens- und Lebensbereichen bereit zu stellen. Sie dient damit der Unterrichtung über aktuelle Fragen, erleichtert den Zugang zu Wissenschaft und Kultur, unterstützt die persönliche und berufliche Weiterbildung und gibt Anregungen für Hobby und Freizeit.
- (3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in den Büchereiräumen und im Internet bekannt gegeben.
- (4) Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Vorschriften beschränken sich diese auf die Verwendung der männlichen Form der Bezeichnung.

§ 2 Nutzungsbestimmungen

Jede Person ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Gemeindebücherei zu benutzen. Im Rahmen dieser Satzung kann die Leitung der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Medien bzw. Einrichtungen der Gemeindebücherei treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. gültigen Reisepasses oder eines ausländischen Passes mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Personen, die in der Geschäftsfähigkeit gemäß § 114 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschränkt sind, haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Benutzern unter 16 Jahren wird nur dann ein Leseausweis ausgestellt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter die schriftliche Erklärung abgibt, dass er für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Entgelte, Schadenersatz) haftet. Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen. Kinder unter sechs Jahren erhalten keinen eigenen Leseausweis.

- (2) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Timmendorfer Strand bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an. Mit der Unterschrift der Anmeldung werden auch die Bestimmungen über die Nutzung des Internets anerkannt. Die Haftung für die Internetnutzung liegt bei dem Benutzer, bei Minderjährigen bei den Erziehungsberechtigten. Die Bücherei haftet nicht für Inhalte, die über das Internet zugänglich sind.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Leseausweis ist zu jeder Ausleihe mitzubringen. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung steht jedem Benutzer der gesamte Medienbestand zur Nutzung zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet mit Ausnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) nicht statt.

§ 4

Entleihungen, Fristen, Verlängerungen, Vormerkungen

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt:

1. für Bücher	4 Wochen
2. für CDs, CD-ROMs, DVDs, Spiele und Tonies	2 Wochen
3. für Zeitschriften	1 Woche.

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.

- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die maximale Ausleihdauer beträgt das Dreifache der regulären Leihfrist. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung der Leihfrist ausgenommen werden. Auf Verlangen sind die entlehnten Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gebührenfrei vorbestellt werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand kann die Höchstzahl der entlehbaren Medien festlegen. Die Gemeindebücherei Timmendorfer Strand ist berechtigt, entlehnte Medien jederzeit zurückzufordern. Sie kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften und Nachschlagewerke.

§ 5

Behandlung der entlehnten Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand ist verpflichtet, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Wenn nicht unverzüglich eine Beanstandung erfolgt, gelten die Medien als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und alle Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (5) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden.
- (6) Für jeden Verlust oder jede Beschädigung der Medien ist der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig. Die für die Neubeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Medien entstandenen Kosten sind in Höhe des jeweiligen Neuwertes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von dem Benutzer zu leisten. Bei Reparatur beschädigter Medien, Medienhüllen oder Barcode-Etiketten ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Leseausweises entstehen, haftet der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter. Der Verlust des Leseausweises ist der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Gemeindebücherei Timmendorfer Strand haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch schadhafte Medien oder durch Virenprogramme an Abspielgeräten, Dateien oder Datenträgern entstehen.

§ 6

Hausrecht und Verhalten in der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand

- (1) Während der Öffnungszeiten und bei Veranstaltungen steht der Leitung der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand oder ihrer Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- (3) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch Büchereipersonal erwartet oder beansprucht werden. Die Gemeindebücherei Timmendorfer Strand haftet nicht für Schäden bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern bzw. Betreuungspersonen.
- (4) Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Räumen der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand nicht gestattet.
- (5) Das Rauchen und der Konsum von Drogen sind in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet. Sichtbar alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Besuchern der Gemeindebücherei wird der Zutritt verweigert.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dieser Satzung und der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Auf mündlichen Antrag werden Bezieher von Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Drittes Kapitel, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Viertes Kapitel oder Asylbewerber gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt. Der Sozialleistungsbezug ist durch Vorlage eines gültigen Bescheides nachzuweisen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Benutzungsgebühr befreit. Dies gilt auch für Kindergärten, Schulen und Büchereimitarbeiter.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (5) Nach wiederholter Aufforderung durch die Gemeindebücherei können die Medien einschließlich der Gebühren durch den Vollstreckungsbeamten der Gemeinde Timmendorfer Strand eingezogen werden. Zuzüglich gelten dann die jeweiligen Sätze nach der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKO). Die einzelnen Gebührentarife ergeben sich aus der Gebührentabelle (Anlage) zu dieser Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung die für die Benutzung der Gemeindebücherei erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies sind insbesondere:
 - Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
 - bei Minderjährigen: Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter
 - E-Mail und Telefonnummer, sofern freiwillig angegeben
 - Anschrift des Zweitwohnsitzes, sofern sich dieser in Timmendorfer Strand oder Umgebung befindet und für den Schriftverkehr genutzt werden soll
 - Informationen über die entliehenen Medien und die jeweiligen Ausleihzeiten
 - Verbuchung der Medien und Vorbestellungen (Registrierung der auszuleihenden Medien)
 - Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Leseausweisen
 - Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
 - Bearbeitung von Mahnungen

- Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
- Überwachung der Gebührenzahlung
- Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Bearbeitung und Benachrichtigung von Vorbestellungen
- Zählung der aktiven Benutzer und Fertigung statistischer Berichte.

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, evtl. Namenszusätze, Geburtsdatum, Anschrift des Benutzers und bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreter sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

- (2) Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Gemeinde/Gemeindebücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten. Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an die Kämmerei der Gemeinde Timmendorfer Strand übermittelt. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.
- (4) Die für die Benutzung der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) geschützt. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung gestattet. Sofern der Benutzer Leistungen der Gemeindebücherei Timmendorfer Strand, die über EDV zu erfassen sind, über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hat, werden die personenbezogenen Daten mit dem 31. Dezember, der diesem Zeitraum folgt, gelöscht.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Timmendorfer Strand vom 25.06.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den 28.06.2024

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Sven Partheil-Böhnke

Gebührentabelle
(Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei
Timmendorfer Strand)

		Gebühr Euro
1.	Benutzungsgebühr	
	a. Jahresgebühr/ermäßigt	15,00/7,50
	b. Halbjahresgebühr/ermäßigt	8,00/4,00
	c. Monatsgebühr/ermäßigt	2,50/1,50
2.	Ersatzausstellung eines Leseausweises	4,00
3.	Versäumnisgebühr pro Medieneinheit und versäumten Öffnungstag:	
	für Bücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, DVDs, Spiele, Tonies	0,20
4.	Schriftliche Mahnungen:	
	Mahngebühren für die 1. Mahnung zuzüglich Portokosten	1,00
	Mahngebühren für die 2. Mahnung zuzüglich Portokosten	2,00
	Mahngebühren für die 3. Mahnung zuzüglich Portokosten	3,00
5.	Bearbeitungsgebühr bei Reparatur oder Neubeschaffung von Medien und Medienhüllen	2,50
6.	Kopie/Ausdruck pro Seite	0,50